

VERFAHRENSVERMERKE :

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.06.07

die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 10 beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde am 05.07.07 ortsüblich bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf des Deckblatts Nr. 10 wurde die Grundstücksnachbarn und die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.07.07 beteiligt.

Die Gemeinde Kirchham hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.07.07 das Deckblatt Nr. 10 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zum Deckblatt Nr. 10 wurde am 02.08.07 ortsüblich bekanntgemacht.

Kirchham, den 20.08.07

Penninger

Penninger, 1. Bürgermeister



Deckblatt Nr. 10

Bebauungsplan Steinberger Feld

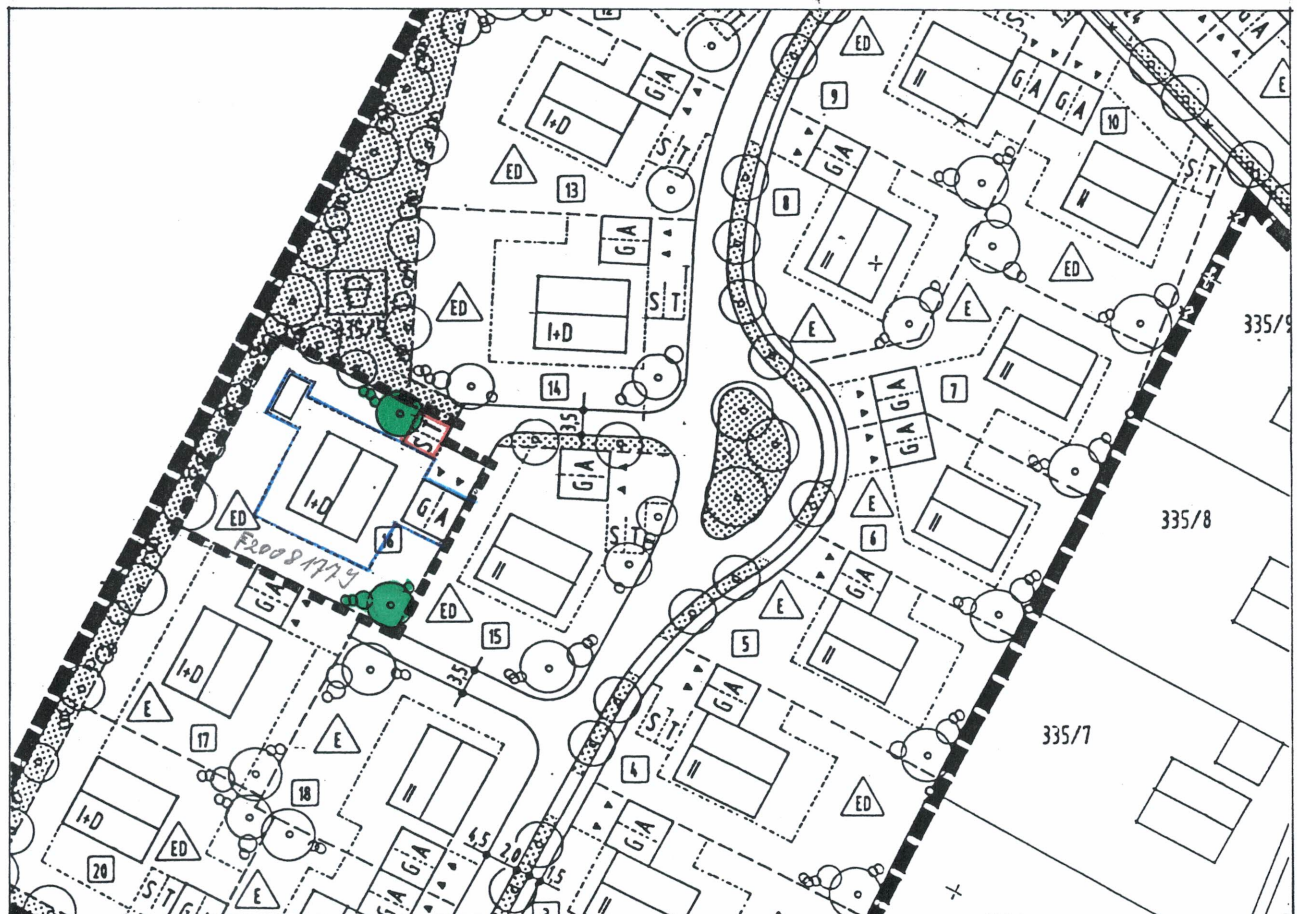
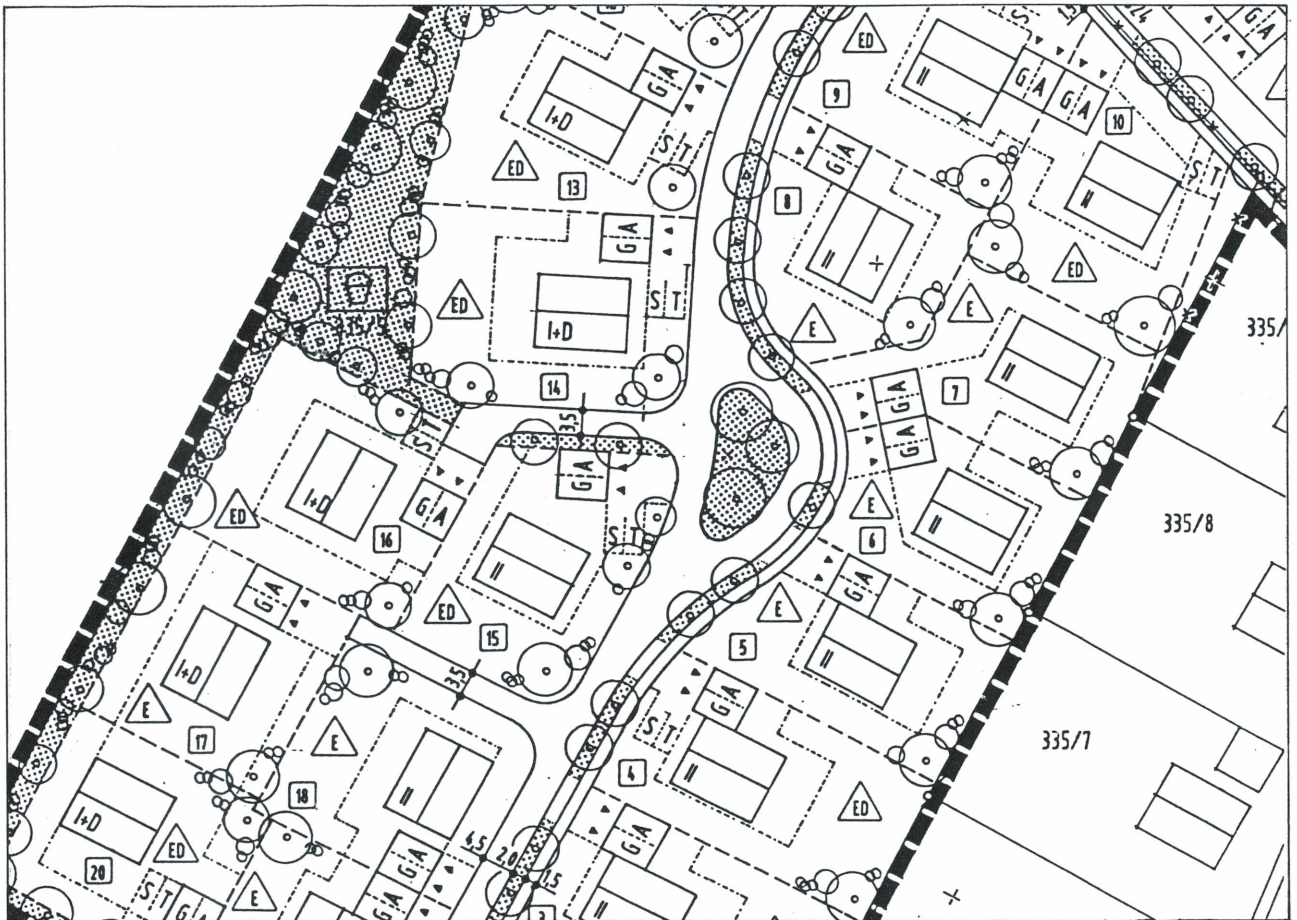
Gemeinde : Kirchham
Landkreis : Passau
Regierungsbezirk : Niederbayern



siegfried desch architekt
ingenieurbüro für hoch+tiefbau

94148 Kirchham, Bad Füssinger Str. 8
Tel. 08533 / 96 47 0 Fax 96 47 25
84464 Bad Birnbach, Neuer Marktplatz 6
Tel. 08563 / 96 47 0 Fax 96 47 25

Kirchham, 15.06.2007



94148 Kirchham
Bad Füssinger Str. 8
Telefon 08533/9647 0
Telefax 08533/9647 25

84364 Bad Birnbach
Neuer Marktplatz 6
Telefon 08563/9647 0
Telefax 08563/9647 25

e-mail: mail@desch-architekten.de
http://www.desch-architekten.de

siegfried desch architekt·ingenieurbüro für hoch+tiefbau

Bebauungsplan „Steinberger Feld“

Gemeinde : Kirchham
Landkreis : Passau

Begründung

zum Deckblatt Nr. 10

Zugrunde liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Steinberger Feld“ mit seiner derzeit gültigen Satzung.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft die Bauparzelle Nr. 16 mit vorgesehener Einzelhausbebauung.

Der Grundeigentümer beabsichtigt auf dem nord-westlichen Bereich des Grundstückes ein Gartenhäuschen zu errichten.

Da Nebengebäude nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind, wird die Baugrenze um diesem Bereich erweitert.

Die überbaubare Grundstücksfläche um das Wohngebäude wird um diese Fläche zurückgenommen.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Für Deckblatt Nr. 10 gelten im übrigen die Erläuterungen und die Textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, sowie die der dazugehörigen Begründung, sinngemäß.

Würdigung der naturschutzrechtlichen Belange :

Die zulässige GRZ von 0,25 wird durch die Bebauungsplanänderung nicht verändert.

Ein weiterer Ausgleichsbedarf ist deshalb nicht erforderlich.

Kirchham, 15.06.2007